

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 40

Jahrgang 40
30. November 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Dreizehnter Nachtrag zum Taxentarif der Stadt Mönchengladbach

vom 21. November 2014

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2598), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) -SGV. NRW. 92 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. November 2014 für das Stadtgebiet folgender Dreizehnter Nachtrag zum Taxentarif der Stadt Mönchengladbach vom 5. Oktober 1990 (Abl. MG S. 270, ber. S. 291), zuletzt geändert durch den Zwölften Nachtrag vom 11. November 2010 (Abl. MG S. 179) erlassen:

Artikel 1

- 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - 3,00 EUR als Grundbetrag:
 Mit dem Grundbetrag abgegolten sind eine Minute Wartezeit oder eine Fahrstrecke von
 a) 58,82 m,
 - b) 55,55 m in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr von

- freitags bis montags früh sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis feiertags früh,
- 52,63 m von Altweiberdonnerstag 6.00 Uhr bis Aschermittwoch 6.00 Uhr.
- 2. 13,00 EUR als Grundbetrag für die gesonderte Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), sofern die Großraumtaxe über Taxenruf oder -funk gesondert bestellt wird oder ein zusammengehörender Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen mit einem solchen Fahrzeug befördert werden will und dieses in einer Warteschlange - unabhängig von der eingenommenen Position - an einem Taxenstand steht oder von einem zusammengehörenden Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen angehalten wird. Im Übrigen finden die in Nr. 1 getroffenen Regelungen Anwendung.
- 3. 12,50 EUR als Grundbetrag für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis (Taxe mit Ladefläche und großer Heckklappe oder -tür), sofern das Fahrzeug zur Mitbeförderung von sperrigen Gütern oder größeren Mengen, wie beispielsweise Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Kleinmöbel u.ä., nicht aber von Reisegepäck, verwendet werden soll und diese Gegenstände nicht in einer anderen Taxe transportiert werden können sowie für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis, der für die Beförderung eines an den Rollstuhl gebundenen Fahrgastes speziell ausgerüstet ist. Im

- Übrigen finden die in Nr. 1 getroffenen Regelungen Anwenduna.
- 4. Zu dem jeweiligen Grundbetrag kommen hinzu:
 - a) 0,10 EUR je 58,82 m (Tarif 1),
 - b) 0,10 EUR je 55,55 m in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr von freitags bis montags früh sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis feiertags früh (Tarif 2),
 - c) 0,10 EUR je 52,63 m von Altweiberdonnerstag 6.00 Uhr bis Aschermittwoch 6.00 Uhr (Tarif 3),
 - d) 0,10 EUR je weitere 60 Sekunden verkehrsbedingter Wartezeit,
 - e) 0,10 EUR je weitere 10 Sekunden Wartezeit, die der Fahrgast verursacht."

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt drei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

- nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 21. November 2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 7. Dezember 2014

vom 21. November 2014

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 - und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 20. November 2014 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

8 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Wickrath-Mitte am 7. Dezember 2014 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

8 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§3

Diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 21. November 2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche
Verordnung zur teilweisen
Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 14. Dezember 2014

vom 21. November 2014

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 -, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 20. November 2014 verordnet:

§ 1

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 14. Dezember 2014" vom 19. Dezember 2013

(Abl. MG S. 300) wird insoweit aufgehoben, als die Verkaufsöffnung im Stadtteil Wickrath-Mitte zugelassen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 21. November 2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Satzung

über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark)

vom 21. November 2014

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 – wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk West, Gebiet verlaufend von der Kreuzung Helmut-Grashoff-Straße/Straße Am Borussiapark in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Straße Am Borussiapark bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 683, weiter in nördlicher Richtung an der westlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 702, 701 und 728 leicht nach Osten abknickend bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 717, hier an der südlichen Grenze nach Westen, an der westlichen Grenze nach Norden und an der nördlichen Grenze nach Osten weiter verlaufend, anschließend zur westlichen Spitze des Flurstücks 718, dieses zuerst auf der westlichen, dann auf dem Grundstücksverlauf in Richtung Osten folgend in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks der Straße Am Hockeypark, weiter an der nördlichen Grenze dieser Straße entlang bis zum Richtungswechsel, dort entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Am Hockeypark, weiter an der Straße Am Nordpark zunächst in östliche, dann an der westlichen Seite der Straße in südliche Richtung weiter bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 851, von dort aus zur westlichen Ecke des Flurstücks 537, über die Straße Am Nordpark zur nordwestlichen Ecke des Flurstück 863, weiter in südöstlicher Richtung diesem Flurstück folgend bis zur Albert-Brülls-Straße, dieser an der nördlichen Seite entlang bis zur Hennes-Weisweiler-Allee, an deren nördlicher Seite bis zur Gladbacher Straße, diese in südwestlicher Richtung folgend, am Ende des Flurstücks 792 nach Westen abknickend entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 792, 794, 821, 824, 623, wieder 824 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 622, dann den Konrad-Zuse-Ring bis zum gegenüberliegenden Flurstück 619 überguerend, nun weiter an der nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter in nordwestlicher und weiter in westlicher Richtung der südöstlichen Seite der Helmut-Grashoff-Straße folgend bis zur Straße Am Borussiapark, dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung. § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Januar 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 21. November 2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister Siebenundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

vom 21. November 2014

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 2 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) - SGV. NRW. 77 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. November Siebenundvierzigster 2014 folgender Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Fünfundvierzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 301), erlassen:

Artikel 1

- 1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen wachungsbestimmungen. Der Grundstückseigentümer hat den Nachweis, dass die Abwasserleitungen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - in nachfolgenden Fällen zu erbringen:
 - a) Bei Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder mit diesem vermischtes Niederschlagswasser führen und nach dem 9. November 2013 errichtet oder wesentlich verändert wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung vorzulegen.
 - b) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 fest-

gesetzten Wasserschutzgebieten liegen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 29. Februar 2016 vorzulegen.

- c) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen und nach dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.
- d) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) festgelegt sind, sowie außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.

Im Übrigen können nach Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung Bescheinigungen unaufgefordert bei der NEW AG – Abteilung Grundstücksentwässerung – oder der Stadt – Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung – vorgelegt werden."

- 2. § 16 Abs. 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:
 - "k) entgegen § 8 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) die vorgeschriebene Bescheinigung als Nachweis einer durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen bei der NEW AG – Abteilung Grundstücksentwässerung – oder der Stadt – Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung – nicht fristgerecht vorlegt."

Die bisherigen Buchstaben k) bis r) werden zu den neuen Buchstaben I) bis s).

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 21. November 2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Bodenbewegungsmessungen der RWE Power AG

Ergänzend zu den amtlichen Höhenbestimmungen seitens der Landesbehörden führt die RWE Power AG seit vielen Jahren regelmäßig Messungen zur Beobachtung der Bodenbewegungen in Mönchengladbach durch. Diese Messungen erfolgen aufgrund behördlicher Auflagen, um die Bodenbewegungen zu dokumentieren. Die Messungsergebnisse liefern zudem wesentliche Daten, um eventuelle Besonderheiten im Bodenbewegungsablauf zu erkennen.

Beginnend im vierten Quartal 2014 finden im Stadtgebiet wieder derartige Messungen statt. Die Wiederholungsmessungen in mehrjährigen zeitlichen Abständen ermöglichen es, Veränderungen im Bodenbewegungsverhalten objektiv festzustellen. Die Messungen sind mit der Stadt abgestimmt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr – 41050 Mönchengladbach vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung: Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung: 56 Kleiderspinde

Aufteilung in Lose:

Nein

Nebenangebote sind:

nicht zugelassen

Ausführungsfrist:

Anfang 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Vieten, Telefon 02166 9989-2332

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 08.12.2014 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-

feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

11.12.2014, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach Vergabestelle Weiherstr. 21, Zi. 10 41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

weitere Nachweise:

Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreueund Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:

Preis 100%

Bindefrist:

16.01.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister – Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Containerfahrzeuges

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

1. LKW, 2. Häckselmulde, 3. Pritsche mit Klappe

Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:

01.04.2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Hr. Krüers, Telefon 01797757362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 25.11.2014 bis 17.12.2014 beim FB Schule und Sport Mönchengladbach Voltastr. 2, Eingang Geb. 1, Zimmer 128.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 253934 /Fax-Nr. 02161 253949 /E-mail Norbert.Blum@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.12.2014, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, Zi. 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreueund Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

keine

Zuschlagskriterien:

- Der Preis des abgegebenen Angebotes 90%
- Lebenszykluskosten 10%

Die Lebenszykluskosten werden auf Grundlage des vom Bieter abgegebenen Kraftstoffverbrauches und der Schadstoffemission ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch den Auftraggeber, mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten Berechnungshilfe.

1. Preis:

Beim Preis wird der günstigste Bieter mit 100 Punkten gewertet. 0 Punkte werden bei dem doppelt so hohen Angebotspreis wie der des günstigsten Anbieters erreicht. Die dazwischen liegenden Anbieter werden linear prozentual bepunktet. Der Wert wird dann mit dem Gewichtungsfaktor 0,9 multipliziert.

2. Lebenszykluskosten:

Bei den Lebenszykluskosten werden die geringsten Kosten mit 100 Punkten gewertet. 0 Punkte werden bei dem doppelt so hohen Kosten erreicht. Die dazwischen liegenden Anbieter werden linear prozentual bepunktet. Der Wert wird dann mit dem Gewichtungsfaktor 0,1 multipliziert. Die Lebenszykluskosten werden It. Vorlage Lebenszykluskosten Fahrzeuge der nachfolgenden Internetseite berechnet. http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4

Jährliche Kilometerlaufleistung: 8000km Gesamtkilometerlaufleistung bei 11 Jahren Nutzungsdauer: 88.000km

Kraftstoffpreis Diesel: 1,50€

Bindefrist:

09.02.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ \$22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

BW 4006 Löschwasserbehälter Schillerplatz

Art und Umfang der Leistung:

Tiefbau - Verdämmung eines unterirdischen Löschwasserbehälters

Verdämmung eines unterirdischen Löschwasserbehälters aus Stahlbeton (Gewölbe) ca. Abmessungen: Länge = 35,00 m, Breite = 4,00 m, Höhe = 4,00 m, Sohle ca. 5,50 m unter Geländeroberkante

Folgende Arbeiten sind erforderlich:

Begehung und Erkundung des Löschwasserbehälters, Belüftung oder Atemschutz erforderlich

Herstellen einer Entlüftungsbohrung einschl. erforderlicher Schachtarbeiten bis OK Löschwasserbehälter

Auspumpen von ca. 40 m³ Restwasser ca. 500 m³ Verfüllbaustoff mineralischen Ursprungs, spatenlösbar, mit Silofahrzeugen anliefern und einbauen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Januar - April 2015

Nebenangebote werden zugelassen: Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Diefenbacher, Telefon: 02161/25-9076

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und

ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 08.12.2014, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

15.12.2014, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 15.12.2014, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreueund Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden <u>Nachweisen</u> abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

Zuschlagsfrist:

26.01.2015

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister – Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Rahmenvertrag über Straßenunterhaltungsarbeiten im ges. Stadtgebiet von Mönchengladbach 2015

Art und Umfang der Leistung:

Tiefbau-, Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten

An ca. 60 Einsatzorten Tiefbau-, Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten ausführen. Bei einem Teil der Einsatzorte handelt es sich auch um Kleinstmaßnahmen. ca. 500 m² bit Flächen aufnehmen, ca. 3.000 m² Gehwegoberflächen aufnehmen, ca. 25 Straßenabläufe ausbauen, ca. 60 Aufsätze ausbauen und erneuern, ca. 600 m² Erdarbeiten ausführen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.03.2015 bis 30.04.2016

Nebenangebote werden zugelassen:

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Brauch, Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-6988 u. 25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 10,50 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 06.01.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

13.01.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 13.01.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden <u>Nachweisen</u> abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

24.02.2015

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

Nachruf

Am 15. November 2014 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 48 Jahren

Frau Sigrid Kinscher

Die Verstorbene war seit dem 11. August 2008 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Ihr Einsatz erfolgte als Erzieherin beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in der Kindertagesstätte Schlossacker.

Wir verlieren mit ihr eine Mitarbeiterin, die sich durch Fleiß und Pflichtbewusstsein unsere Achtung erworben hat. Sie war bei ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen auf Grund ihres aufgeschlossenen und liebenswerten Wesens beliebt.

Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister Peter Heller Personalratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermines

Luftverkehr

Verfahren gemäß § 6 LuftVG zum Antrag auf Änderung der Genehmigung für das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo

- Zulassung der Startart "Luftfahrzeugschlepp" für Segelflugzeuge zusätzlich zur bestehenden Startart "Windenschlepp".
- Zusätzliche Zulassung der Luftfahrzeugart "Luftsportgeräte", begrenzt auf dreiachsgesteuerte UL-Luftfahrzeuge, zur Durchführung der Startart "Luftfahrzeugschlepp"
- Genehmigung der weiteren Startart "Eigenstart für selbststartende Motorsegler", ausschließlich für eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk.

Erörterungstermin

 Zur Beratung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen ist nunmehr der Erörterungstermin anberaumt worden. Die Erörterung findet statt in der

Mehrzweckhalle Wickrath, Adolf-Kempken-Halle Poststraße 6, 41189 Mönchengladbach-Wickrath

(Anbindung mit öffentlichem Personennahverkehr ist u.a. über die Bushaltestelle "Am Kauert' gegeben. Parkmöglichkeiten sind u.a. auf dem direkt an der Halle liegenden Parkplatz vorhanden.)

Die Erörterung beginnt am **09.12.2014** um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung ab 08:00 Uhr) und im Bedarfsfalle am

10.12.2014, sowie an weiteren Tagen jeweils um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung jeweils ab 08:30 Uhr). Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten Zusatztermine abgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Verhandlungsleitung getroffen und den Teilnehmern mitgeteilt, sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) bekannt gegeben. Sofern die Erörterung am 10.12.2014 nicht abgeschlossen werden kann, werden weitere Fortsetzungstermine festgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten bekannt gegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt dazu

- Die Erörterung erfolgt anhand folgender Tagesordnung, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen kann:
 - 1. Begrüßung und Einleitung
 - 2. Vorstellung des Antragsgegenstandes
 - 3. Bedarf, Planrechtfertigung, Alternativen und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
 - a. Verfügbarkeit des Geländes
 - b. Bedarf und Rechtfertigung
 - c. Alternativen
 - d. Prognose
 - e. Wirtschaftlichkeit
 - 4. Immissionen
 - a. Lärm
 - b. weitere Immissionen und deren Auswirkung
 - 5. Umweltauswirkungen
 - 6. technische Planung
 - a. Flugsicherheit
 - b. Grundwasserschutz (Betankung)
 - c. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - d. verkehrliche Anbindung





"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" - Herausgeber: Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und-service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

- 7. finanzielle und andere individuelle Auswirkungen
- 8. sonstiges
- 3. Der Verein für Luftfahrt e.V. Mönchengladbach, Rheydt und Umgebung (VFL) nimmt als Antragsteller zu allen vorgetragenen Belangen Stellung. Für die privaten Einwendungen gliedert der VFL seine schriftlichen Gegenäußerungen themenbezogen entsprechend der vorstehenden Tagesordnung. Einwender können diesen Text ab dem 03.12.2014 per E-Mail unter poststelle @brd.nrw.de in digitaler Version anfordern. In gedruckter Form wird der Text auch zur Erörterung im Sitzungssaal bereit liegen.
- 4. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie jedem Einwender freigestellt. Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen individuelle Benachrichtigungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen schlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Düsseldorf, den 19.11.2014 Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde

Im Auftrag

gez. Dlugosch

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402928455

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 30. Januar 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. November 2014

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500233592

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. Februar 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 14. November 2014

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand